Statuten des Vereins BIOS-Science Austria – Verein zur Förderung der Lebenswissenschaften

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "BIOS Science Austria Verein zur Förderung der Lebenswissenschaften".
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet Österreichs aus. Ein Tätigwerden in anderen Staaten ist zulässig.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, will die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften in Österreich und die Vernetzung und Kooperation der einschlägigen Institutionen fördern, sowie deren Leistungen in der Öffentlichkeit bekannt machen.

Der inhaltliche Schwerpunkt umfasst insbesondere die Verbreitung von Wissen über die Erforschung, die Untersuchung und die Analyse der land- und forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in umfassender Weise. Des Weiteren sind veterinärmedizinische Aspekte in diesem Kontext, sowie jene der Wasserwirtschaft und Umwelt- und Biotechnologie inkludiert.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - a) Vernetzung der in den Themenschwerpunkten des Vereines t\u00e4tigen Institutionen, sowie Initiierung verst\u00e4rkter Kooperation in Forschung, Lehre und Dienstleistung.
 - b) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen, Tagungen, Konferenzen, Kongresse).
 - c) Beantragung, Durchführung und Betreuung von Forschungsprojekten und Förderung gemeinsamer Forschungsanliegen.
 - d) Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - e) Gemeinsamer Auftritt national und international zur Vertretung der Vereinsinteressen.
 - f) Jede weitere Maßnahme, die der Förderung der Themenschwerpunkte dienlich ist, wie beispielsweise Beratungs- und Informationsveranstaltungen
 - g) Abstimmung der Lehrangebote.
 - h) Entwicklung und Vertretung gemeinsamer Positionen gegenüber öffentlichen Stellen, anderen Forschungs- und tertiären Bildungseinrichtungen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige fachliche Kompetenz von BIOS Science Austria wird durch die Mitglieder, die VertreterInnen im Vorstand, qualifizierte MitarbeiterInnen im Generalsekretariat sowie durch Einsetzung von Kommissionen und/oder eines Fachbeirates sichergestellt.

- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende materielle Mittel zur Verfügung:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige schenkungsähnliche Zuwendungen
 - c) Förderungen, Subventionen und Unterstützungsleistungen
 - d) allfällige Erträge aus Vereinsveranstaltungen (wie Kongresse, Tagungen etc)
 - e) Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge)
- (3) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) Ordentliche Mitglieder können folgende Institutionen (juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften) werden:
 - a. Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft Regionen und Tourismus,
 - b. Institutionen, die im Eigentum des Bundes stehen,
 - c. Universität für Bodenkultur Wien.
 - d. Veterinärmedizinische Universität Wien.

Die ordentlichen Mitglieder werden von je einer physischen Person, die von den ordentlichen Mitgliedern zu nominieren ist, im Verein vertreten.

- b) Außerordentliche Mitglieder können alle auf einschlägigen Fachgebieten tätigen Institutionen und sonstige an der Arbeit des Vereins interessierte juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich um die Aufnahme bewerben und deren Aufnahme durch den Vorstand genehmigt wird.
- Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die jährlich einen erhöhten Mitgliedsbeitrag dem Verein zur Verfügung stellen.
- d) Ehrenmitglieder können alle jene physischen Personen werden, die vom Vorstand auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder gemäß §4 a) b werden auf Antrag nach einstimmigen Beschluss der Generalversammlung aufgenommen. Die ordentlichen Mitgliedschaften zum 1.1.2020 bleiben bestehen.

Mitglieder gemäß §4 b) und c) werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen, nachdem sie einen Aufnahmeantrag gestellt haben.

Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gem. § 4 d) ernannt.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Besuch aller Veranstaltungen des Vereins, wobei gegebenenfalls Teilnahmegebühren eingehoben werden können.
- b) Benützung aller Einrichtungen des Vereins BIOS Science Austria.
- c) Das Recht der Antragstellung sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- d) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- e) Die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern zu.
- f) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- h) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

Sie haben das Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (per Post, Fax oder E-mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw.

Einlangen des Fax, der E-Mail am Sitz des Vereins maßgeblich. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen. Der Ausschluss ist dabei an keinen bestimmten Termin gebunden. Als grobe Verletzung von Mitgliederpflichten gilt jedenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Rechnungsprüfer;
- (4) das Schiedsgericht.

Zur Beschreibung des Ablaufs der Vereinsgeschäfte sowie der Funktionen der Organe des Vereins kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Der ordentlichen Generalversammlung, die die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 darstellt und jedes Jahr einmal abzuhalten ist, sind vorbehalten:
- a) jedes zweite Jahr die geheime Wahl des Vorstands
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag, die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- c) die Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- d) Statutenänderungen
- e) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung gem. § 10
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- g) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese Anträge schriftlich vorgelegt werden und mindestens acht Tage vorher dem Vorstand übermittelt worden sind (Poststempel)
- h) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- i) die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- k) die Auflösung des Vereins

- (2) Die Einberufung der Generalversammlung findet stets durch den Vorstand statt. Die Einladung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu übermitteln. Maßgeblich ist das Datum der Absendung. Die Einladung erfolgt vorzugsweise per E-Mail oder Telefax.
- (3) Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand außer der ordentlichen Generalversammlung weitere Generalversammlungen (virtuelle und außerordentliche Generalversammlungen) einberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied mindestens 4 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu übermitteln. Ort und Zeit müssen so gewählt werden, dass möglichst viele Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand jedenfalls einzuberufen, wenn zwei ordentliche Mitglieder einen entsprechenden begründeten Antrag stellen.
- (5) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind weniger ordentliche Mitglieder anwesend, findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt, wobei Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder besteht.
- (6) Bei den in der Generalversammlung durchgeführten Abstimmungen und Wahlen entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Ausnahme bildet der Antrag auf Auflösung des Vereins, die nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann. Über Antrag müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Bei Abstimmungen, bei denen die einfache Mehrheit genügen würde, entscheidet bei Stimmengleichheit der/die Präsident/in.
- (7) Die Sitzung der Generalversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten geführt, bei Verhinderung übernimmt die / der Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (8) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von der Geschäftsführung zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der TeilnehmerInnen angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan von BIOS Science Austria, führt alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte und wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus maximal 6 und mindestens 4 gewählten Mitgliedern, muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für seine Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich. Über Antrag müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Zu allen Sitzungen des Vorstands sind alle Kommissionsvorsitzende als Beisitzer ohne Stimmrecht einzuladen.

- a) Die 6 Mitglieder des Vorstandes sind: Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in, Generalsekretär/in, Schatzmeister/in und Stellvertreter/in und Redakteur/Redakteurin. Die Positionen von Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, Generalsekretär/in, Schatzmeister/in sind jedenfalls zu besetzen.
- b) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- c) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Fall einer Verhinderung kann jedes Mitglied einen Stellvertreter entsenden.
- d) Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- e) Die Wiederwahl ist für alle Funktionen uneingeschränkt möglich.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand per Beschluss bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstandes in der nächstfolgenden Generalversammlung ein Mitglied als Ersatzmitglied kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 13 Arbeitssitzungen und Kommissionen

- a) Der Vorstand kann Mitglieder nach § 4 a –c zu Arbeitssitzungen einladen. Juristische Personen können in Arbeitssitzungen durch 2 Personen vertreten werden.
- b) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung zu fachlichen Themenbereichen Kommissionen einsetzen. Die Experten/innen der Kommissionen kommen aus dem Personalstand der Mitgliedsinstitutionen und werden von diesen entsandt. Jede Kommission wird von eine/m Vorsitzende/n und eine/n stellvertetende/n Vorsitzende/n geleitet. Der Vorsitz wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestellt.
- c) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Kommissionen von der Generalversammlung aufgelöst werden.
- d) Die Kommissionen beraten den Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vereins.

§ 14 Fachbeirat

- a) Der Vorstand kann einen Fachbeirat auf Dauer oder befristet für einen bestimmten Zweck einsetzen.
- b) Der Fachbeirat ist als aktives wissenschaftliches Netzwerk strukturiert und umfasst eine nicht festgelegte Zahl von Experten. Diese müssen nicht den Mitgliedsinstitutionen angehören.
- c) Die Tätigkeit des Fachbeirates wird vom Vorsitzenden des Fachbeirates und seinem Stellvertreter koordiniert.
- d) Berufung und Abberufung von Fachbeiratsmitgliedern sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand. Wird ein Fachbeirat auf Dauer eingesetzt, so erfolgt die Berufung auf 2 Jahre und endet, wenn keine Verlängerung durch den Vorstand erfolgt automatisch.
- e) Der Fachbeirat berät den Vorstand, die Kommissionen und die einzelnen Mitglieder des Vereins zu fachlichen und wissenschaftlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an F&E Projekten und/oder Verwendung von Vereinsvermögen für F&E Zwecke.

§ 15 Aufgaben der Funktionäre

- a) Der Verein wird durch den/die Präsidenten/in und den/die Vizepräsidenten/in gemeinsam nach außen vertreten. Die/der Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Rechtsgeschäfte zwischen Funktionären und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- c) Bei geschäftsmäßigen Fertigungen bedarf es der Unterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Schatzmeisters/in; im Verhinderungsfall von deren jeweiligen Vertreter/innen.
- d) Der/die Generalsekretär/in hat die Protokolle über alle Sitzungen, Versammlungen und Tagungen sowie den Schriftverkehr des Vereins zu führen.
- e) Dem/der Schatzmeister/in obliegt das Finanzwesen des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Der/die Redakteur/Redakteurin hat die Aufgabe, für das Erscheinen von schriftlichen Informationen und Publikationen des Vereins zu sorgen. Er / sie hat Inhalt und Form aller Publikationen zu überprüfen und ist für die technische Durchführung der Veröffentlichung verantwortlich.

§ 16 Rechnungsprüfung

Zwei von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer/innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, haben das Recht und die Pflicht, die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Generalversammlung und dem Vorstand zu berichten. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist möglich.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins sowie zwischen Verein und Vereinsmitgliedern, die sich auf Vereinsangelegenheiten beziehen, sind einem Schiedsgericht von drei Mitgliedern vorzulegen. Dieses Schiedsgericht wird dadurch gebildet, dass jede der streitenden Parteien sich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine/n Schiedsrichter/in wählt und die gewählten Schiedsrichter/innen ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann/Obfrau erwählen. Können die beiden Schiedsrichter/innen sich über die Person des Obmannes/der Obfrau nicht einigen, entscheidet das Los zwischen den vorgeschlagenen Personen. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig über die Streitfrage mit Mehrheitsbeschluss.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Sie beschließt auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, wobei das Vermögen im Fall der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung des Vereins sowie für den Wegfall des begünstigten Zweckes ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden ist."